

Reit- und Fahrverein Bargteheide e.V.



Satzung des Reit- und Fahrvereins Bargteheide e.V. gegründet am 01.01.1973

Stand: Januar 1994

Geschäftsstelle:
c/o Stefan Holst
Hasselbusch 8h
22941 Bargteheide

Vorsitzender:
Gerd Haase
Alter Teichweg 10
22941 Ammersbek

Satzung des Reit- und Fahrvereins Bargteheide e.V.



Abschnitte:

- A: Name, Sitz und Zweck
 - B: Mitgliedschaft
 - C: Teilnahme an pferdesportlichen Leistungsprüfungen
 - D: Organe
 - E: Mitgliederversammlung
 - F: Vorstand
 - G: Haftung
 - H: Auflösung
 - I: Gerichtsstand
-

A Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Bargteheide e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bargteheide. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. / PSH (*Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holstein e.V.*) in Bad Segeberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:

1. Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch das Betreiben des Reit- und Fahrsports in allen seinen Erscheinungsformen, vor allem durch die Ausbildung am Pferde.
2. Förderung des Dressur-, Spring- und Fahrsportes.
3. Abhaltung von Pferdeleistungsschauen.
4. Pflege aller aus dem Umgang mit dem Pferde zu schöpfenden Werte.
5. Ausbildung der Jugend durch das Heranführen an das Pferd und ihre reiterliche Förderung.

§ 3

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art ab. Er fördert den Amateursport. Die Reit- und Fahrausbildung entspricht den Bestimmungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in Warendorf (*des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung deutscher Pferde, Abteilung Leistungsprüfungen*) und den Anordnungen der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein.

§ 4

1. Der Verein dient den in § 2 der Abgabenordnung von 1976 und §§ 57 bis 68 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins (Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder können bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche gegen das Vereinsvermögen nicht geltend machen.
4. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Maßgabe der Satzung Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben beratende Stimme bei Mitgliederversammlungen. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder übernommen.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein. Aktive Mitglieder dürfen anderen Reit- und Fahrvereinen nicht gleichzeitig als Stamm-Mitglieder angehören.

§ 7

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Über diesen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Gegen die Ablehnung ist Berufung möglich. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig. Die Anerkennung dieser Satzung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 1. Dezember beim Vorstand eingegangen sein, um für das nächste Kalenderjahr wirksam zu sein. Jugendliche bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung der gegenüber dem Verein übernommenen Verpflichtungen, insbesondere nicht von der Entrichtung der fälligen Jahresbeiträge.

Wer freiwillig aus dem Verein ausgeschieden ist, kann jederzeit seine Wiederaufnahme beantragen. Im Falle seiner Wiederaufnahme kann er von der Aufnahmegebühr befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag.

§ 9

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt.
2. trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von fünf aktiven Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an dem Vermögen.

§ 10

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge zu entrichten. Eine Aufrechnung gegen Beitragsforderungen ist ausgeschlossen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand darf die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen ermäßigen. Die Aufnahmegebühr ist alsbald nach der Aufnahme zu entrichten.

C Teilnahme an pferdesportlichen Leistungsprüfungen

§ 11

Die Teilnahme an pferdesportlichen Leistungsprüfungen ist erwünscht und den Vereinsmitgliedern in dem Maße freigestellt, wie es der Ausbildungsstand von Reiter und Pferd zulässt.

D Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

E Mitgliederversammlung

§ 13

Es finden statt

1. eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres.
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
4. Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages,
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
6. Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit längstens zwei Jahre beträgt,
7. die Abänderung der Satzung,
8. den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Verschiedenes.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

1. wenn der Vorstand sie für erforderlich hält.
2. wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer solchen Veranstaltung beim Vorstand unter Angabe des Zweckes beantragt.
3. bei Anrufung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied, dessen Vereinsausschluss der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen hat.

Die Versammlung muss in diesen Fällen binnen vier Wochen stattfinden.

§ 16

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Ist er verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Dieselben müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen, um den Ausschluss eines Mitgliedes oder um die Auflösung des Vereins handelt. Für Satzungsänderungen und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 17

Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

1. Vorsitzenden
2. stellvertretendem Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand

1. Jugendwart
2. Reitlehrer, wenn er ehrenamtlich tätig ist
3. drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 18

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung 1977 einmalig nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist gestattet.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Mitglieder kommissarisch zu berufen. Diese müssen spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung durch die Wahl für die Restdauer der Amtszeit bestätigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so gilt das Gleiche.

§ 19

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dies gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes dieses beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist er verhindert, so vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

G Haftung

§ 20

Der Verein ist von jeder Haftung gegenüber seinen Mitgliedern befreit.

H Auflösung

§ 21

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

Solange noch sieben Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen, kann er nicht aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist das nach Abdeckung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen dem Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. (*Landesverband der Reit- und Fahrvereine e.V.*) mit der Bestimmung zuzuführen, es im Sinne seiner satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zur Förderung des Pferdesportes zu verwenden.

I Gerichtsstand

§ 22

Gerichtsstand ist Ahrensburg. Für Mahnverfahren, die Ihren Ursprung in der Vereinsmitgliedschaft haben, gilt Ahrensburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23

Für die Jugendabteilung des Vereins gilt die Jugendordnung unter Anerkennung der Jugendordnung der Kreissportjugend und der Landessportjugend.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vereinsjugend wählt auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Jugendversammlung die Jugendvertretung: Jugendwart und zwei Jugendsprecher. Der Jugendwart gehört dem Gesamtvorstand an. Seine Amtszeit dauert zwei Jahre und er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 24

Die Satzung tritt am 2. Februar 1981 in Kraft.